

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018-332 von Pia Fankhauser: «Regelung der Chefarzt-Löhne im KSBL»
2018/332

vom 17. April 2018

1. Text der Interpellation

Am 8. März 2018 reichte Pia Fankhauser die Interpellation [2018-332](#) «Regelung der Chefarzt-Löhne im KSBL» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Das [Personaldekret](#) des Kantons Baselland beinhaltet trotz Verselbständigung seiner Spitäler immer noch diverse Bezüge zu den ChefärztInnen so zum Beispiel unter [§4a](#) zur Jahresarbeitszeit, unter [§7](#) zum Ferienanspruch und [§32](#) zu den Löhnen. Betreffend Löhnen ist unter Absatz 2 festgehalten:

Den Chefärztinnen und Chefärzten der kantonalen Krankenanstalten werden 13 Monatslöhne gemäss Anhang II Ziffer 2 ausgerichtet:

- a. operierende Chefärztinnen/Chefärzte Ansätze B 1,*
- b. nichtoperierende Chefärztinnen/Chefärzte Ansätze B 2,*
- c. Institutsleiterinnen/Institutsleiter Ansätze B 3.*

Der Maximallohn wird in 5 einjährigen Stufen und einer vierjährigen Stufe erreicht.

**2bis Den Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten der Kantonsspitäler und Kantonalen Psychiatrischen Dienste werden 13 Monatslöhne gemäss Anhang II Ziffer 2 ausgerichtet: **

- a. operierende Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte 80% der Ansätze B 1*
- b. nichtoperierende Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte 80% der Ansätze B 2*
- c. Institutsleiterinnen/Institutsleiter 80% der Ansätze B 3*
- d. Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte ohne vergütungsberechtigte Nebentätigkeit 80% der Ansätze B 2*

Der Maximallohn wird in 5 einjährigen Stufen und einer vierjährigen Stufe erreicht.

*2ter Den Chefärztinnen und Chefärzten sowie den Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten der Kantonsspitäler und Kantonalen Psychiatrischen Dienste mit vergütungsberechtigter Nebentätigkeit kann ein nichtindexierter Leistungsanteil ausgerichtet werden. **

*2quater ... **

3 Der Regierungsrat kann die Ansätze gemäss Anhang II Ziffer 2 um bis zu 20% reduzieren.

*4 ... **

Angesichts der Diskussion über die Höhe der Chefarzt-Löhne, die das KSBL in einer Medienmitteilung veröffentlicht hat, stellen sich folgende Fragen:

Welche Relevanz hat das Personaldekret betreffend Höhe und Ausrichtung (operierend, Privat- und Zusatzversicherung, Nebentätigkeit) der Chefarzt-Löhne?

Hat der Regierungsrat Einfluss auf die Ausrichtung der Löhne?

Wenn nein, weshalb ist das Personaldekret noch unverändert?

Wenn ja, welche Strategie verfolgt der Regierungsrat betreffend Höhe und Ausrichtung?

2. Einleitende Bemerkungen

Seit dem 1.1.2012 ist das Kantonsspital Baselland (KSBL) aus der Verwaltung ausgegliedert und eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft als Eigentümer sind in [§ 20](#) des Spitalgesetzes ([SGS 930](#)) geregelt. Die gestellten Fragen fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Regierungsrats, sondern gemäss [§ 22](#) des Spitalgesetzes in den des Verwaltungsrats des KSBL.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Welche Relevanz hat das Personaldekret betreffend Höhe und Ausrichtung (operierend, Privat- und Zusatzversicherung, Nebentätigkeit) der Chefarzt-Löhne?*

Das Personaldekret war bis zum 31.3.2018 noch Rechtsgrundlage für die Höhe und Ausrichtung der Löhne der Chefarzte und Chefarztinnen und der Leitenden Ärztinnen und Ärzte.

2. *Hat der Regierungsrat Einfluss auf die Ausrichtung der Löhne?*

Nein, der Regierungsrat hat keinen Einfluss auf die Ausrichtung der Löhne. Gemäss [§ 22](#) Absatz 2 lit. c des Spitalgesetzes ([SGS 930](#)) erlässt der Verwaltungsrat des KSBL die notwendigen Reglemente. Dazu gehört auch das Kaderarztlohnreglement.

Wenn nein, weshalb ist das Personaldekret noch unverändert?

Der Verwaltungsrat des KSBL hat per 1.4.2018 ein neues Lohnreglement für die Kaderärztinnen und Kaderärzte in Kraft gesetzt.

Mit Schreiben vom 22.1.2018 hat das KSBL das Personalamt in Kenntnis gesetzt, dass das KSBL [§ 32](#) Absatz 2 und 2^{bis} ab dem 1.4.2018 nicht mehr benötigt und diese beiden Absätze bei einer nächsten Revision des Personaldekrets aufgehoben werden können.

Wenn ja, welche Strategie verfolgt der Regierungsrat betreffend Höhe und Ausrichtung?

Die Kompetenz zum Erlass von Reglementen liegt abschliessend beim Verwaltungsrat des KSBL, der die [Eigentümerstrategie](#) des Kantons umsetzt. Diese enthält u.a. folgende Leitsätze:

«Der Umgang mit Menschen - Patienten und Angehörige, Mitarbeitende und Führungskräfte, Geschäftspartner und Interessensvertretungen - ist respektvoll. Das unternehmerische Denken und das tägliche Handeln orientieren sich an ethischen Grundsätzen.»

Liestal, 17. April 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber: Nic Kaufmann